

FAQ | Kinderschutz und Kindeswohl im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald

1. Gewaltpräventionsgesetz

a) Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen nach GPrävG?

Für die Einhaltung des GPrävG ist der jeweilige kirchliche Träger verantwortlich.

b) Wird es neben dem GPrävG noch eine Verordnung geben?

Die „Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2013“ wurde durch das Gewaltpräventionsgesetz ersetzt. Es wird keine weitere Verordnung mehr geben.

2. Präventionskonzepte

a) Sind die Schutzkonzepte wegen des neuen GPrävG ungültig?

Nein, die bisherigen Schutzkonzepte behalten ihre Gültigkeit und werden bei Bedarf sukzessive angepasst.

Präventionskonzepte werden auf Dekanatsebene erarbeitet. Kirchengemeinden können sich dem Dekanatsschutzkonzept anschließen. In diesem Fall sind punktuelle Anpassungen nötig, wie z.B. Ergänzung von Ansprechpersonen oder Kontaktdaten in Ablaufplänen. Diese Regelung gilt nicht für Kindertagesstätten.

Präventionskonzepte dienen der Bewusstwerdung von möglichen Risiken. Sie informieren über Handlungsmöglichkeiten.

b) Wie wird das einrichtungsspezifische Schutzkonzept mit Risikoanalyse nachgewiesen? (§9 (4) Satz 2 GPrävG)

Der Nachweis erfolgt durch die Checkliste Kirchengemeinde bzw. Checkliste Kita.

3. Präventionsbeauftragte

In jedem Dekanat muss ein*e regionale*r Präventionsbeauftragte*r benannt sein. (§9 Abs.3 GPrävG) Vor Ort kann geregelt werden, ob es weitere Präventionsbeauftragte gibt. Ebenso können Vertretungsregelungen organisiert werden. Vorhandene, bewährte Strukturen können beibehalten werden.

a) Welche Aufgaben haben die Präventionsbeauftragten?

Die Präventionsbeauftragten haben „... die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.“ (§9 Abs.3 GPrävG) Der konkrete Umfang, die Art und Weise dieser "Unterstützung" werden in der überarbeiteten Handreichung genauer beschrieben.

Sie überprüfen anhand der Checkliste ob in jeder Kirchengemeinde und für jede Kindertagesstätte ein Schutzkonzept mit allen Bausteinen vorliegt. (Material: Checkliste Kirchengemeinde)

b) Welche Aufgabe gibt es in Bezug auf Kitas?

Der Arbeitsbereich KiTa wird durch den Fachbereich KiTa im Zentrum Bildung eigens unterstützt. Hier beschränkt sich die Aufgabenstellung der Präventionsbeauftragten auf die Abfrage des Vorliegens eines Schutzkonzeptes im Sinne einer Wächterfunktion. Wie bisher auch werden die Präventionsbeauftragten gesamtkirchlich unterstützt.

Es ist jeweils anhand der Checkliste zu überprüfen, ob in jeder Kita ein Schutzkonzept mit allen Bausteinen vorliegt. (Material: Checkliste KiTa)

c) Wie wird mit den Checklisten der Kitas verfahren?

Die vom Träger ausgefüllten Checklisten der Kitas werden an die Präventionsbeauftragten zurückgeschickt. Die Checklisten werden auf Vollständigkeit überprüft und aufbewahrt. Nach 2 Jahren erfolgt eine erneute Abfrage. Bei Problemanzeigen sind diese an den FB Kita im Zentrum Bildung weiterzugeben.

d) Darf auch eine GÜT für die Kitas die Wächterfunktion der Präventionsbeauftragten übernehmen?

Nein. Die GÜT ist Träger der ihr angehörenden KiTas. Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten im Dekanat können nicht auf die Trägerebene abgegeben werden. Die Checklisten Kita werden an die Geschäftsführung der Kita gegeben und von dieser erfolgt die Rückmeldung an die Präventionsbeauftragten.

4. Krisenteam

a) Bis wann müssen die Kriseninterventionspläne in den Dekanaten vorliegen?

Die Kriseninterventionspläne sind gemäß §9 Abs.4 GPrävG zu erstellen (vgl. Baustein: Notfallmanagement) Wenn dies bisher noch nicht geschehen ist so ist dies zeitnahe zu erledigen. Kirchengemeinden können sich dem Dekanatsschutzkonzept anschließen.

b) Wann wird das Krisenteam einberufen und wer gehört dem Krisenteam im Dekanat an?

Das Krisenteam wird bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/ oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden einberufen. In diesem Team werden die Handlungen koordiniert und Vorgehen im Verdachtsfall abgestimmt. Hierfür werden die hergestellten Kontakte und Strukturen genutzt.

Im Präventionskonzept wird aufgeführt, wer dem Krisenteam im Dekanat angehört. (Handreichung Kinderschutz: Kapitel 4.2.4). Die Gesamtkirche ist über einen Krisenfall zu informieren. Sie berät und begleitet diese Situationen.

5. Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII

a) Was gibt es im Ernstfall für Konsequenzen für KiTas, wenn keine Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII existiert?

Je nach Situation und Fallgestaltung ggf. keine Betriebserlaubnis oder Zuschüsse. Bei fehlender Trägervereinbarung ist Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt aufzunehmen.

b) Sind grundsätzlich verschiedene Trägervereinbarungen in einem Jugendamtsbereich möglich?

Ja. Es ist jedoch zu empfehlen, dass versucht wird Trägervereinbarungen einheitlich abzufassen (s. Handreichung Kinderschutz Kapitel 3.6 – Mustervereinbarungen).

c) Muss jede Gemeinde eine Vereinbarung unterschreiben oder kann sie das Dekanat bevollmächtigen? Was passiert, wenn sich eine Gemeinde verweigert.

Jeder Träger muss eine Vereinbarung abschließen. Diese muss kirchenaufsichtlich genehmigt werden.

6. Veranstaltungen/ Fortbildung

Über Gesamtkirchliche Veranstaltungen wird gesondert informiert.

a) Welche Personen in Dekanat und Kirchengemeinden brauchen Schulungen?

Grundsätzlich alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen im kinder- und jugendnahen Bereich.

b) Gibt es Unterlagen für die Schulung von Ehrenamtlichen?

In der Cloud der Präventionsbeauftragten werden bisher erstellte Unterlagen ausgetauscht. Ebenso findet sich dort eine umfangreiche Link- und Materialliste.

c) Können Schulungen im Dekanat auch gemeinsam mit oder durch externe(n) Anbieter(n) durchgeführt werden?

Selbstverständlich, dies ist sinnvoll und auch wünschenswert auch um sich mit anderen lokal zu vernetzen.

d) Wie werden Pfarrpersonen und Dekan*innen informiert und geschult?

An Schulungen zum Kinderschutz können alle Haupt-, Neben- und ehrenamtlich Tätige teilnehmen, auch Pfarrer*innen und Dekan*innen.

7. Führungszeugnis

a) Warum ist ein Führungszeugnis erforderlich?

Ziel der Regelung im Bundeskinderschutzgesetz (§§ 8a, 72a SGB VIII) und der Bestimmungen in den §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Führungszeugnisse ergänzen damit Kinderschutzkonzepte und schrecken mögliche Täterinnen und Täter ab.

b) Wer benötigt ein erweitertes Führungszeugnis?

Alle Ehrenamtlich- und Hauptamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendliche. Das Führungszeugnis muss alle 5 Jahre neu vorgelegt werden. Pfarrer sind von dieser Regelung ausgenommen.

c) Führungszeugnisse Abfrage, Einsichtnahme, Aufbewahrung etc.

Person vor und wird gemäß dem Muster für eine Dokumentationsvorlage (Kapitel 3.3.9.) vermerkt. Diese Aufstellung ist sorgfältig zu verwahren (ähnlich wie Personalakten).

Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die

Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).

8. Sonstiges

a) Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

- Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG)
- Vereinbarungen mit dem Jugendamt (§72a SGB VIII)
- Gewaltpräventionsgesetz (GPräVG)

b) Wann spricht man von einer Kindeswohlgefährdung?

Grundsätzlich alles was die seelische und körperliche Gesundheit schadet oder diese bedroht und die Entwicklung des Kindes dadurch erheblich beschädigt wird.

- Vernachlässigung der Fürsorge, Verwahrlosung
- Gewalt inner- und außerhalb der Familie
- Körperliche und seelische Misshandlungen

c) Wer haftet für Missbrauchsfälle?

Grundsätzlich haftet der Schädiger, aber auch der jeweilige Träger, wenn Pflichten versäumt wurden.

d) Wer muss die Selbstverpflichtung unterschreiben?

Alle Ehrenamtlich- und Hauptamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendliche.

e) Wie müssen Unterlagen über Fälle aufbewahrt werden?

Unterlagen müssen vor dem Zugriff Dritter geschützt sein und daher verschlossen aufbewahrt werden.

Eine Datenweitergabe kann nur mit Zustimmung der betreffenden Person bzw. der Personensorgeberechtigten erfolgen. In einem solchen Fall empfiehlt sich eine schriftliche Schweigepflichtentbindung. Ausnahmen kann es gegenüber dem Jugendamt, der ermittelnden Polizeibehörde oder auf Aufforderung des Familiengerichts oder der Staatsanwaltschaft geben. Es gilt Datensparsamkeit: so viel Daten wie nötig, so wenig wie möglich.

Die Aufbewahrungsfristen variieren, je nach Sachlage.

<https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/verjaehrungsfristen>

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_197.html

f) Wie kann eine Rückkehr in den Dienst nach einer Verdächtigung aussehen?

In Abhängigkeit der benannten Situation und des Ergebnisses der Klärung werden im Krisenteam die Schritte für die weitere Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) abgestimmt.